

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden
Peter Eichstädt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

per Mail

Unser Zeichen: 51.30.50 mx-zö
(bei Antwort bitte angeben)

18. März 2013

Kinderschutz in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 18/571 (neu) Nr. 1 und 2

Ihr Schreiben vom 06.02.2013, Zeichen L 212

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag "Kinderschutz in Schleswig-Holstein" der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Umdruck 18/571 (neu) Nr. 1 und 2 und erlauben uns - gleichzeitig für die Jugendämter der kreisfreien Städte und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt - folgende Anmerkungen zu übermitteln.

In den vergangenen Jahren hat es eine Vielzahl von Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene, aber auch auf kommunaler Ebene gegeben, welche die Verbesserung des Kinderschutzes im Blick hatten und haben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Anfang 2012 in Kraft getretenen umfangreichen Neuregelungen im Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz zu nennen. Solange die Umsetzung dieser Bestimmungen noch nicht abgeschlossen ist und damit deren Auswirkungen nicht evaluiert werden können, sollte die Notwendigkeit weiterer Veränderungen bei der Gesetzeslage im Kinderschutz sehr genau geprüft werden.

Zu den einzelnen Punkten:

Die beabsichtigte Anhörung von Experten zum Teilbereich Hilfen zur Erziehung im Kinder- und Jugendhilfegesetz soll sich auf drei Themenbereiche beziehen, auf die im Folgenden auch separat eingegangen wird.

a. Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben einen verfassungsgemäßen Anspruch auf Schutz und Hilfe. Dieses zu gewährleisten ist Recht und Pflicht der Eltern.

Grundsätzlich ist das Grundgesetz von Vertrauen gegenüber der elterlichen Erziehungsverantwortung gekennzeichnet, allerdings ist es doch nicht ohne Begrenzung des Elternrechts

gestaltet. Daher ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und § 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, dass trotz des Elternrechts (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), auch als Elternverantwortung bezeichnet, die öffentliche Jugendhilfe oder der von ihr beauftragte Träger der freien Jugendhilfe aufgrund des Wächteramtes des Staates verpflichtet ist, das körperliche, geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen auch vor Rechtsgut verletzendem Verhalten der Eltern oder eines Elternteils zu schützen.

Das Wohl des Kindes bildet somit den Richtpunkt für den Auftrag des Staates. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst die Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.

Während die sorgeberechtigten Eltern im Rahmen dieser Bestimmungen handlungsfähig und mit klaren Rechtsansprüchen ausgestattet werden, sind die Kinder und Jugendlichen eher eine passive Zielgruppe staatlich-fürsorgerischen Handelns. Steht allerdings eine Gefährdung ihres Wohles im Raume, verfügen sie sehr wohl über eigenständige Anspruchsgrundlagen auf Unterstützung und Schutz, die sie auch selbst geltend machen können. Sie können sich entweder ohne Wissen der Eltern im Rahmen von § 8 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt beraten lassen oder nach § 42 SGB VIII zu ihrem Schutz durch das Jugendamt in Obhut nehmen lassen. Ein allgemeiner Rechtsanspruch von Kindern oder Jugendlichen auf eine sichere und gewaltfreie Erziehung ist im SGB VIII sowie im BGB normiert.

Eltern im Bedarfsfall durch Beratung oder Hilfen zur Erziehung dabei zu unterstützen, im Sinne ihrer Kinder handlungsfähig zu werden, ist eine wichtige Aufgabe der Jugendämter. Um diese Unterstützung zu bekommen, wenden sich Eltern oft freiwillig an die dort beschäftigten Fachkräfte. Auf Grund des naturgemäß hohen Bedürfnisses von Kindern und Jugendlichen an Schutz, Geborgenheit und Begleitung ihrer Entwicklung durch ihnen vertraute und nahestehende Personen, in der Regel eben den Eltern, ist es auch folgerichtig, dass die Eltern die ersten Ansprechpersonen des Jugendamtes sind.

Bei Kindeswohlgefährdung jedoch steht das Kindeswohl verfassungsrechtlich über den Elternrechten. Dieses gilt es durchzusetzen. Allerdings ist die gängige Rechtsprechung oftmals sehr stark an den Elternrechten orientiert und könnte aus unserer Sicht mitunter das Kindeswohl stärker im Fokus haben.

Die Einführung eigenständiger Anspruchsrechte von Kindern auf Hilfen zur Erziehung bleibt in ihrer Wirkung eingeschränkt, wenn die Eltern nicht zur Mitwirkung motiviert werden können. Eine Veränderung der gegenwärtigen Rechtslage in Bezug auf Hilfen zur Erziehung wäre unseres Erachtens nicht hilfreich, möglicherweise sogar kontraproduktiv. Sie würde die Position der Eltern schwächen. Sind für die Abwendung einer Kindeswohlgefährdung Maßnahmen gegen den erklärten Elternwillen erforderlich, bietet die gegenwärtige Rechtslage den Jugendämtern bereits ausreichende Handlungsmöglichkeiten. Sofern dabei das Sorgerecht der Eltern berührt wird, stärkt die vor zwei Jahren im Rahmen der Novelle des Familienrechtes eingeführte Verfahrensbeistandschaft die Subjektstellung des Kindes zusätzlich.

Daher sollte nach Auffassung des Städteverbandes Schleswig-Holstein der derzeitige Rechtsanspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung nicht verändert werden, da die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder nach wie vor in erster Linie bei den Eltern liegt. Diese Verantwortung gilt es zu stärken. Außerdem wäre es nicht richtig, die Hilfen zur Erziehung lediglich auf den Aspekt der Kindeswohlgefährdung zu reduzieren. Die Gründe für eine Inanspruchnahme von Hilfen sind weitaus vielfältiger.

b. Prüfung der Voraussetzungen für ambulante Jugendhilfe

Besteht in einer Familie ein Bedarf an Hilfen zur Erziehung, sind die Jugendämter im Rahmen des § 36 SGB VIII verpflichtet, eine fundierte Hilfeplanung durchzuführen. Bei dieser Hilfeplanung muss auf Grundlage der konkreten Situation in der Familie sowie deren Wünschen und Zielen im Zusammenwirken mehrerer pädagogischer Fachkräfte eine Entscheidung über die geeignete Hilfeart getroffen werden. Die Situationen in den Familien sind so vielfältig, dass eine individuelle, bedarfsgerechte Hilfeplanung nur in einem strukturierten Kommunikationsprozess zwischen allen Beteiligten gelingen kann. Ein solcher Prozess dient auch der Wahrung des Kindeswohles.

Um den Kinderschutz bei „gravierenden Kindeswohlgefährdungen“ durch ambulante Hilfen ausreichend zu gewährleisten, müssen mehrere Faktoren gegeben sein. Wobei zu beachten ist, dass auch die Formulierung einer „gravierenden Kindeswohlgefährdung“ ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der definiert werden muss.

Nach fachlicher Einschätzung der Jugendämter der Städte muss die ambulante Hilfe als geeignet eingeschätzt werden um den notwendigen Bedarf zu decken. Es muss bei den Eltern die Bereitschaft und Fähigkeit erkennbar sein, an notwendigen Veränderungen arbeiten zu wollen. Gemessen am Alter und Entwicklungsstand der Kinder müssen Eltern gewillt sein, ein Netzwerk an Hilfen zuzulassen, bei Bedarf auch mit mehreren Fachkräften. Der Kontrollauftrag muss ebenfalls transparent für alle Beteiligten abgeklärt und akzeptiert sein. Ob die ambulante Hilfe als (noch) geeignet und ausreichend einzuschätzen ist, wird regelhaft in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Hilfeplanung mit allen Beteiligten reflektiert und überprüft.

Bereits wenn ein Kriterium nicht erfüllt wird, kann eine ambulante Hilfe als nicht ausreichend eingeschätzt und die Einschaltung des Familiengerichtes als notwendig erachtet werden, falls es nicht gelingt, ein Einvernehmen mit den sorgeberechtigten Personen zum Erfordernis einer Fremdunterbringung herzustellen.

Ausschlussgründe für die Gewährung ambulanter Hilfen sind u.a.:

- Erforderlichkeit einer zeitlich umfassenden Ansprache der sorgeberechtigten Personen über den ganzen Tag
- Fehlende Einsichtsfähigkeit der Eltern in die vom Jugendamt problematisierte Situation
- fehlende Kooperationsfähigkeit und/oder -bereitschaft der sorgeberechtigten Personen mit dem Jugendamt und dem Hilfeanbieter
- fehlende Erziehungsfähigkeit der sorgeberechtigten Personen
- bei massiven (anhaltenden) Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen der Kinder/Jugendlichen

Es kann aber aus fachlicher Sicht der Jugendämter der Städte nicht gelingen, Schwellen für die Zulässigkeit ambulanter Hilfen standardisiert zu beschreiben und rechtsverbindlich festzulegen.

c. Umsetzung des § 1793 BGB

§ 1793 BGB verpflichtet die Vormünder und Ergänzungspfleger dazu, regelmäßig Kontakt zu den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen zu halten. In der Regel soll dieser Kontakt monatlich stattfinden. Die Familiengerichte überwachen dabei die Tätigkeit der Vormünder bzw. der Ergänzungspfleger. Die bei den Städten beschäftigten Vormünder/Ergänzungspfleger erfüllen diese Verpflichtung. Dabei muss gleichwohl darauf hingewiesen werden, dass die gesetzlich vorgegebene Fallzahl pro Vollzeitstelle mit den gesetzlichen Vorgaben zur monatlichen Besuchspflicht quantitativ nicht in Einklang zu bringen ist. Daraus

resultiert, dass die monatliche Kontakthaltung individuell auf den Einzelfall bezogen bewertet und wahrgenommen wird.

Die Vormünder bzw. Ergänzungspfleger handeln dabei auf der Grundlage von mit dem Familiengericht abgestimmten Verfahrenshinweisen. Die Überwachung ihrer Tätigkeit obliegt dem Familiengericht.

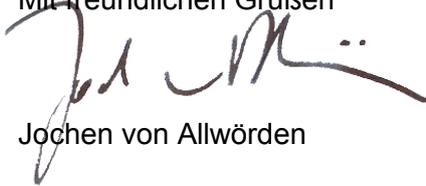
Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 79 a SGB VIII i. V. m. § 85 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet den überörtlichen Träger, fachliche Empfehlungen sowie Maßstäbe zur Qualitätsentwicklung und geeignete Fortbildungsangebote zu entwickeln. Eine Beförderung dieses gesetzlichen Auftrages durch die Landesregierung wird ausdrücklich begrüßt. Dabei halten wir es für erforderlich, an der Entwicklung auch Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Jugendämter zu beteiligen.

Frühe und ambulante Hilfen

Schwerpunktsetzungen in dem Bericht nach dem Landeskinderschutzgesetz zur Lage des Kinderschutzes können sicher dazu beitragen, bestimmte Themenbereiche besonders zu beleuchten und Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes zu erarbeiten. Ob dabei allein die frühen und die ambulanten Hilfen von besonderem Interesse sind, sollte sorgfältig diskutiert werden. Eine Schwerpunktsetzung auf die Situation der Kinder und Jugendlichen in den Regelsystemen wie Schule und Kindergarten und die Gestaltung der Übergänge wäre ebenfalls sehr interessant und würde eine weitaus größere Zahl an Kindern und Jugendlichen in den Blick nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden